

Ratgeber Finanz

Was gibt es für Möglichkeiten sich gegen Inflation zu schützen?

Ich bin überzeugt, dass Inflation wieder ein Thema wird. Möglicherweise aber nicht sehr kurzfristig. In der Vermögensverwaltung stellt Inflation eine anspruchsvolle Ausgangslage dar. Längere Obligationen oder Kontoguthaben verlieren an Realwert. Die extremen Beispiele aus dem zweiten Weltkrieg, als Bargeld immer sehr rasch in Waren umgetauscht werden musste und sonst fast nichts mehr wert war, sind nur noch sehr wenigen bekannt. Eine solche Hyperinflation erwarte ich natürlich nicht. Trotzdem sollte man sich gewisse Überlegungen machen. Sachwerten wie Immobilien, Rohstoffen (z.B. Edelmetallen) aber auch Aktien wird ein Inflationsschutz nachgesagt. Zudem gibt es seit einigen Jahren auch Obligationen, welche an eine Inflation gekoppelt sind. Im Gegensatz zu Bar- oder auch Buchgeld kann man die Menge an Sachwerten nicht rasch und fast unendlich vergrössern. Sie bieten also einen gewissen „Verwässerungsschutz“. Das heisst aber nicht, dass deren Wert genau zur Inflation steigt. Kurzfristig können die Entwicklungen recht stark auseinander gehen. Längerfristig hat man aber einen Gegenwert, welcher immer irgendeinen Wert und Nutzen hat. Ob nicht länger laufende Staatsobligationen zu den nächsten grossen Verlierern gehören, obwohl sie als sehr sicher eingestuft werden, wird sich zeigen. Ich rate aber definitiv auch von Überreaktionen ab: Alle Obligationen verkaufen und den ganzen Bargeldbestand in Immobilien, Gold und Silber zu tauschen kann möglicherweise auch Probleme verursachen. Niemand weiss genau, was die Zukunft bringt und eine vernünftige Diversifikation bietet zwar keinen Vollkaskoschutz, ganz grobe Vermögenseinbrüche können aber definitiv verhindert werden.

Unsitten einiger Steuerämter

Leider stelle ich immer wieder fest, dass bei der definitiven Steuerveranlagung durch das Gemeindesteuernamt Differenzen zur Selbsteinschätzung auftreten. Dies kann auftreten und ist nicht mein Kritikpunkt. Leider bemühen sich aber einige Steuerämter nicht darum, die Abweichungen zu begründen und aufzuzeigen sondern tun dies ab mit dem Satz „Das Detail zur Veranlagungsverfügung stellt eine Abweichungsbegründung gemäss § 191 Steuergesetz dar.“ Der Steuerpflichtige muss dann mühsam und in Kleinarbeit Position für Position kontrollieren und die Differenz suchen. Macht man dies bewusst? Dass es auch „kundenfreundlicher“ geht, beweisen wiederum andere Steuerämter, welche die Abweichungen im Detail aufführen. Fazit: Prüfen Sie ihre definitive Steuerveranlagung gründlich und schnell, sonst verpassen Sie noch die Einsprachefrist, falls dies nötig sein sollte.

Eine weitere Unsitte erkenne ich beim kantonalen Steueramt bei der Aufrechnung der Differenzbesteuerung (Titel mit überwiegender Einmalverzinsung). Mein Kritikpunkt ist nicht die eigentliche Aufrechnung sondern (aus meiner Sicht) die bewusste unvollständige Anwendung des relevanten Kreisschreibens. Darin steht ausdrücklich, dass Gestehungskosten (Unkosten beim Kauf oder Verkauf) dieser Wertschriftenkategorie abzugsfähig sind. Mindestens den Hinweis dieser Abzugsfähigkeit bei einer Aufrechnung der Steuerbehörden dürfte man erwarten.

Leider kenne ich aber auch keine Bank, welche diese Steuerminderung in ihren Steuerauszügen zu Gunsten der Kunden anwendet, obwohl dieses Problem oder diese Unterlassung zu Ungunsten der Steuerzahler seit mehreren Jahren bekannt ist.

Haben Sie Fragen oder Probleme? Bitte nehmen Sie Kontakt unter 062 871 66 96 oder lukas.ruetschi@ruetschi-ag.ch auf. Schriftliche Fragen an Lukas Rüetschi c/o Rüetschi Zehnder AG, eidg. dipl. Vermögensverwalter, Hauptstrasse 43, 5070 Frick. Fragen werden selbstverständlich diskret behandelt.